

Veröffentlichung aufgrund Untersuchungsergebnisse gemäß § 40 Abs. 1a Nr. 3 LFGB

Datum der Veröffentlichung: **22. Juli 2024**

Betriebsbezeichnung: **Sorty Lounge - Shisha Bar**

Anschrift: **Duckwitzstraße 1, 28199 Bremen**

Feststellungstag: **7. Juni 2024**

Sachverhalt/ Grund der Beanstandung:

Erhebliche Defizite in der Betriebshygiene

Mehrere Bereiche der Betriebsstätte wiesen zum Teil massive Verunreinigungen älteren Ursprungs auf;
insbesondere:

- Im Küchen- und Thekenbereich waren sämtliche Oberflächen derart verunreinigt, dass eine sofortige gründliche Reinigung angeordnet wurde.
- mehrere Kühleinrichtungen waren massiv mit schleimigen, großflächigen Ablagerungen älteren Ursprungs und Lebensmittelresten verunreinigt. Die Kühleinrichtungen, in denen Lebensmittel und Getränke gelagert wurden, wurden über einen erheblichen Zeitraum nicht ordnungsgemäß gereinigt.
- der Bodenbereich eines Kühlschranks war mit älteren angetrockneten Lebensmittelresten, rostigen Ablagerungen sowie mit einer erheblich verunreinigten Transportschutzfolie im Innenraum des Kühlschranks und teilweise mit dunklen Schimmelablagerungen verunreinigt.
- die Kaffeemaschine war am Kaffeeauslass mit großflächigen, stark angetrockneten Kaffeeresten und hellen Ablagerungen verunreinigt. Der Auffangbehälter für den Kaffeesatz war in den Eckenbereichen mit Schimmel behaftet. Eine adäquate Reinigung und Desinfektion wurde offensichtlich seit geraumer Zeit nicht durchgeführt.
- der Gläser-Spülboy war im Innenbereich massiv mit älteren, dunklen, angetrockneten Ablagerungen verunreinigt.
- Die Eiswürfelmaschine wies im gesamten Innenbereich u.a. stark schleimige tropfenförmige Ablagerungen und Verunreinigungen älteren Ursprungs auf. Diese Verunreinigungen wurden auch an den Kunststofflamellen des Eiswürfelauswurfes innen- und außenseitig großflächig vorgefunden. Grad und Konsistenz der innenseitigen Ablagerungen lassen darauf schließen, dass eine Reinigung in angemessener Intensität und Häufigkeit nicht vorgenommen wurde und verunreinigte Eiswürfel an den/die Verbraucher/innen abgegeben wurde.
- Der Geschirrspüler war im Innenraum erheblich mit dunkel-gräulichen Ablagerungen verunreinigt.
- Im gesamten Betrieb fehlten an den Handwaschbecken Mittel zum hygienischen Trocknen der Hände sowie eine funktionierende Warmwasserzufuhr. Ebenfalls war auf der Personaltoilette der Seifenspender nicht befüllt. Somit war eine hygienische Reinigung und Trocknung der Hände nicht im erforderlichen Maße möglich.

Veröffentlichung aufgrund Untersuchungsergebnisse gemäß § 40 Abs. 1a Nr. 3 LFGB

Die zum Teil massiven Verunreinigungen waren offensichtlich und wurden über einen erheblichen Zeitraum gebilligt.

Rechtsgrundlage:

**Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über
Lebensmittelhygiene**

Hinweis zur Mängelbeseitigung:
(Mängel behoben am)

**die Mängel waren bei der Nachkontrolle am
10.07.2024 behoben worden**

Löschdatum:

22. Januar 2025